

**Grossratsbeschluss
betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über die Aufsicht sowie die Bewilligung und
Ertragsverwendung von interkantonal oder
gesamtschweizerisch durchgeführten
Lotterien und Wetten**

vom 27. Juni 2005¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug obliegt der Standeskommission.

²Bei geringfügigen Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

¹ Mit Revision vom 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.